

Übung mit Brandlegung unter Berücksichtigung der Umwelt Weisung: 3.03

1 Grundsätzliches

Gesetzliche Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere die Störfallverordnung, verlangen von den Gemeinden, dem Kanton und der Industrie, dass gut ausgebildete und ausgerüstete Einsatzkräfte für allfällige Schadenereignisse bereitstehen. Diese Forderung kann nur erfüllt werden, wenn die Feuerwehren realitätsnah und unter Verwendung ihrer Einsatzgeräte üben können. Häufig stossen entsprechende Übungen auf Widerstand, der mit Umweltschutzüberlegungen begründet wird.

Die Abschätzung der Emissionen, die insbesondere bei Löschübungen auftreten und der Vergleich mit den täglich vorkommenden Belastungen zeigen, dass bei Einhaltung gewisser Randbedingungen dezentrale Übungen ohne weiteres tolerierbar sind und keine relevante Gefährdung für die Umgebung und die Umwelt darstellen. Die Öffentlichkeit erwartet mit grösster Selbstverständlichkeit von den Einsatzkräften ein rasches professionelles Vorgehen. Um Ihre Aufgabe, den öffentlichen Auftrag und die Erwartungen der Bevölkerung entsprechend erfüllen zu können, muss die Feuerwehr den notwendigen Ausbildungsstand herbeiführen und aufrechterhalten. Die Durchführung von realistischen Übungen an echten Objekten liegt im Interesse aller.

2 Löschübung mit Brandlegung

Die Belastung der Umwelt durch eine Löschübung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst:

- Übungsziel
 - Übungsdauer
 - Grösse des Objektes
 - Eingesetzte Kräfte
 - Dauer des Brandes
 - Brennstoff
 - Einsatzmittel
 - Tages- / Jahreszeit
 - Meteorologische Situation
-

3 Durchführung der Übung mit vorwiegend festem Brandgut

Bei der Durchführung einer Übung mit vorwiegend festem Brandgut sind verschiedene Regeln zu beachten, damit die Auswirkungen möglichst geringgehalten werden.

- Die Übung ist unter Berücksichtigung didaktischer und feuerwehrtechnischer Gesichtspunkte durchzuführen. Die Berücksichtigung abbruchtechnischer Belange ist nicht zulässig.
- **Das Übungsobjekt darf nicht in Vollbrand geraten und abgebrannt werden.**
- In Räumen, die ganz oder teilweise mit PVC-Materialien (z.B. Novilon, etc.) oder anderen Kunststoffen ausgekleidet sind, dürfen nur nach der Entfernung dieser Beläge Brände gelegt werden.
- Bei Holzkonstruktionen ist vorgängig mit dem Besitzer abzuklären, ob das Holz nicht mit chlorhaltigen Konservierungsmitteln behandelt worden ist (Gefahr der Dioxinbildung).
- Der Einsatz von halogen- und aromatenhaltigen Lösungsmittel sowie von Benzin, Heiz-, Diesel- und Altöl ist nicht zulässig. Ebenfalls verboten ist der Einsatz von Altholz aus Abbrüchen oder Verpackungen, alte Möbel, Restholz aus Industrie- und Gewerbebetrieben, Paletten sowie Abfallprodukten aller Art wie beispielsweise Pneus, Papier, Karton, Textilien oder Siedlungsabfälle. (Auflistung nicht abschliessend)
- Als Brandgut eignen sich saubere halogen- und aromatenfreie Lösungsmittel (Alkohole, Heptan, n-Hexan, Aceton oder Brennsprit), trockenes naturbelassenes Holz mit anhaftender Rinde, Schwarten,

Schwemmholz das frei von Verunreinigungen ist, unbehandeltes Holz aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Gas und Paraffin.

- Nur so viel Brandgut verwenden wie notwendig.
- Die zu verwendenden Löschmittel sind durch die Übungsleitung festzulegen. Allfällige Löschmittelabflüsse sind zu überprüfen und entsprechende Massnahmen vorzukehren.
- Für die Brandlegung gelten die üblichen Sicherheitsbestimmungen. Als Brandbeschleuniger sind fein zerteiltes Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt über 21°C, Brandgallerte zulässig.
- Begünstigung einer optimalen Verbrennungstemperatur zur Reduktion unverbrannter Gase.

4 Durchführung der Übung mit vorwiegend flüssigem Brandgut

Für das Training für Störfälle mit brennbaren Gasen und Flüssigkeiten wird mit Abweichungen nach dem Modell des dreifachen Brandschutzes geübt. Dabei spielen der psychologische Effekt und die Strahlungshitze eine wichtige Rolle für die Ausbildung.

Durchführung der Übung:

- Als Brandgut ist Hexan UN 1208 oder Heptan UN 1206 zu verwenden. Für kleine Übungen bis max. 1 Kanister Heizöl extra leicht zulässig.
- Die Vorbrennzeit ist mit ca. 5 Minuten festzulegen. Für die Simulation der Rückzündung soll sie max. 8 Minuten betragen.
- Für das Zünden gelten die üblichen Sicherheitsbestimmungen.
- Das Gemisch Brennstoff / Löschmittel ist fachgerecht zu entsorgen.
- Der Löschmittelabfluss ist vorgängig zu überprüfen, um ein unkontrolliertes Abfließen zu verhindern. Mit der ARA ist der mögliche Löschmittelanfall vorgängig abzusprechen.
- Bei Einsatz von Schaum gelten die besonderen Bestimmungen, insbesondere die Leitblätter der Schaumherstellen. Die Verwendung von PFOS (Perfluoroctansulfonate) haltigen Feuerlöschschäumen zu Übungszwecken ist seit dem 1. August 2011 nicht mehr zulässig. (vgl. Chemikalienrisikoreduktionsverordnung Anhang 1.16)

5 Information

Vorgängig offen informieren: Nachbarn, Gemeinde, Polizei (nächster Posten und KNZ), Gebäudeversicherung St. Gallen Abteilung Intervention und bei grösseren Übungen das Amt für Wasser und Energie (AWE, Umwelt-Schadendienst).

6 Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Luftreinhalteverordnung (LRV)
- Störfallverordnung (StFV)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf der Strasse (SDR)